

# ZBB 2001, 488

## ABGB § 11 Nr. 14 Buchst. a

**Unwirksamkeit der Bürgschaft eines Vertreters mangels „gesonderter Erklärung“ bei räumlicher Eingliederung dieser Erklärung in den Text des Hauptvertrages**

BGH, Urt. v. 19.07.2001 – IX ZR 411/00 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2001, 1544 = BB 2001, 2021 = DB 2001, 2444 = NJW 2001, 3186 = WM 2001, 1683

### Amtliche Leitsätze:

1. Ist in der über den Hauptvertrag aufgenommenen Urkunde die Bestimmung über die Eigenhaftung des Vertreters räumlich in den Text des Hauptvertrages integriert, fehlt es grundsätzlich an der gesetzlich geforderten gesonderten Erklärung.
2. Die fehlende räumliche Trennung ist nicht deshalb unschädlich, weil innerhalb der die Eigenhaftung des Vertreters betreffenden Formularbestimmung dessen Name handschriftlich eingesetzt ist und er eine auf die Mithaftung bezogene gesonderte Widerrufsbelehrung unterzeichnet hat.